

Vorstand

Namensänderung von Vorstandsmitgliedern muss beglaubigt werden

Die Änderung des Familiennamens des Vorstandsmitglieds eines Vereins (wegen Eheschließung) muss beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form angemeldet werden.

Anmeldungen zum Vereinsregister sind i.d.R. nur bei Änderungen im Vorstand und bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese Anmeldungen müssen in Form einer öffentlichen Beglaubigung erfolgen. In den meisten Bundesländern ist das nur über einen Notar möglich und mit entsprechenden Kosten verbunden.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat jetzt klargestellt, dass das auch gilt, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Namen ändert (etwa bei einer Heirat). Eine Meldung an das Registergericht in einfacher Schriftform genügt hier nicht.

Ob eine so kurze Frist einer rechtlichen Überprüfung standhält, hängt nach Auffassung des OLG von den konkreten Bedingungen ab. So kann bei einem Traditionsverein mit stark lokalem Bezug, der seine Mitgliederversammlung regelmäßig im Januar abhält und dessen Mitglieder, bezogen auf den Vereinszweck, besonders sachkundig sind, eine so kurze Frist ausreichen. Dazu kam auch, dass die Mitglieder keine Einwände erhoben.

Die angemeldete Eintragung des geänderten Familiennamens eines Vorstandsmitglieds – so das OLG – ist eine nach § 67 BGB anmeldepflichtige Änderung des Vorstands und eine damit dem Formerfordernis des § 77 Satz 2 BGB unterfallende Anmeldung.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.8.2020, I-3 Wx 134/20, 3 Wx 134/20